

Anhang 4

zur

Anlage 1

Kapitel 4 Datenübermittlungsarten (Imageverfahren)

zu den

**Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V
über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“
sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V)**

Stand der Richtlinien:	01.08.1997
Stand der Technischen Anlage:	01.08.1997
Stand Anhangs 4:	01.05.1999
Version:	1.0

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 0	Seite: 2	Stand: 01.05.1999
Inhaltsverzeichnis				

Abschnitt	Inhalt	ab Seite
1	Allgemeines	4
2	Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen	5
3	Abwicklung des Datenaustausches	6
4	Übermittlungsarten	7
4.1	Allgemeines	7
4.1.1	Zeichenvorrat	8
4.1.2	Dateiname	9
4.1.3	Komprimierung	10
4.2	Datenfernübertragung	11
4.3	Datenträger	12
4.3.1	Kennsätze und Dateianordnung	13
4.3.2	Transportsicherung	14
4.3.3	Dokumentation	15
5	Austauschformate	16
5.1	Allgemeines	16
5.2	Dateiaufbau	17
5.2.1	Vorlaufdatei	17
5.3	Nachrichtentypen	18
5.4	Nachrichtenstrukturen	19
5.4.1	Nachrichtentyp SLDT	19
5.4.2	Nachrichtentyp SLAT	20
5.5	Segmentverzeichnis	21
5.5.1	Servicesegmente	21
5.5.2	Nutzdatensegmente	22

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 0	Seite: 3	Stand: 01.05.1999
Inhaltsübersicht				

Abschnitt	Inhalt	ab Seite
5.6	Aufbau Imagedatei	24
5.6.1	Allgemeines	24
5.6.2	Datei-Header	25
5.6.3	Aufbau IFD	26
6	Fehlerverfahren	28
7	Annahmestellen	29
8	Schlüsselverzeichnisse/Informationsstrukturdaten	30
8.1	Fehlernummernverzeichnis	31
8.2	Schlüsselverzeichnis	31
8.2.1	Imagename	31

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 1	Seite: 4	Stand: 01.05.1999
Allgemeines				

- (1) Der Anhang 4 zur Anlage 1, Datenübermittlung der Imagedaten nach § 302 Abs. 2 SGB V, regelt organisatorische und technische Sachverhalte, die zur Erfüllung der Vereinbarung einer Regelung bedürfen.
- (2) Der Anhang 4 zur Anlage 1 wird nach der erstmaligen Erstellung unabhängig von den Richtlinien fortgeschrieben, sofern lediglich die technische Realisierung vorgenommen wird.
- (3) Die Pflege des Anhangs 4 zur Anlage 1, Technische Anlage, erfolgt durch Austausch/Ergänzung einzelner Seiten oder Abschnitte. Der Stand der letzten Änderung ergibt sich aus dem Deckblatt. Alle Änderungen werden mit der laufenden Nummer der Änderung, Änderungsdatum, ausgetauschte Seiten auf einem Vorblatt zu dieser technischen Anlage dokumentiert.
- (4) Die Übermittlung von Imagedaten bedarf der vorherigen Vereinbarung zwischen den datenaustauschenden Institutionen (Leistungserbringer/Abrechnungszentrum, Krankenkasse). Die Übermittlung der Images tangiert nicht die bestehenden vertraglichen Regelungen die zwischen den Sonstigen Leistungserbringern und den Kostenträgern bestehen. Es ist vielmehr eine weitere Art der Datenübermittlung, die einvernehmlich zwischen den Partnern vereinbart werden muß.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 2	Seite: 5	Stand: 01.05.1999
Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen				

- (1) Technische Einzelheiten zur Durchführung des Datenaustausches sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung des Datenaustauschverfahrens zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten abzustimmen.
- (2) Vor der erstmaligen Durchführung und vor Änderung des Datenaustauschverfahrens ist die ordnungsgemäße Verarbeitung durch ein Testverfahren sicherzustellen. Die Einzelheiten sind zwischen dem Absender und dem Empfänger zu vereinbaren.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 3	Seite: 6	Stand: 01.05.1999
Abwicklung des Datenaustausches				

- (1) Über den Datenaustausch ist eine Dokumentation zu führen; diese Dokumentation ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Dabei sind alle Schritte - von der Initiierung bis zur Quittierung der Übernahme - zu dokumentieren.
- (2) Der Absender hat die Lieferung korrekter Datenbestände sicherzustellen.
- (3) Werden bei oder nach der Übermittlung Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ganz oder teilweise beeinträchtigen, werden die Daten an den Absender zurückgegeben. Dieser stellt die Daten in angemessener Frist erneut zur Verfügung.
- (4) Nach der Verarbeitung und Löschung sind die Datenträger (ausgenommen Disketten und CD-ROM) an den Absender zurückzusenden.
- (6) Datenträger mit personenbezogenen Daten sind nach ihrer Verarbeitung so zu löschen, daß diese Daten nicht rekonstruiert werden können.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4	Seite: 7	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Allgemeines				

- (1) Die für die Übermittlung von Daten verwendeten Medien werden zwischen Absender und Empfänger vereinbart.
- (2) Es ist eines der Medien nach den Abschnitten 4.2 bis 4.3 zu verwenden. Einigen sich Absender und Empfänger nicht auf eines dieser Medien, so sind DAT-Kassetten nach Absatz 3 des Abschnitts 4.3 zu verwenden.
- (3) Soweit für die Datenübermittlung anstelle der vorgesehenen Medien andere, besonders vereinbarte, maschinell verwertbare Datenaustauschmedien verwendet werden, müssen diese mindestens die gleiche Datenübermittlungssicherheit bieten und es muß eine maschinelle Weiterverarbeitung mit weitgehend gleicher Qualität durch die Empfänger bei vergleichbarer Wirtschaftlichkeit möglich sein.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.1.1	Seite: 8	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Allgemeines - Zeichenvorrat				

- (1) Der Bezugscode für den Austausch digitaler Daten mit Ausnahme der Binärdaten ist der Code gemäß DIN 66 303- DRV8 (Deutsche Referenzversion des 8-Bit-Code). Dieser Code enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen sowie nationale Buchstaben, so daß eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung ermöglicht wird.
- (2) Wenn bei der übermittelnden Stelle die technischen Voraussetzungen einer Verwendung des Codes nach Abschnitt 1 nicht vorhanden sind, kann der Code gemäß DIN 66003 DRV (Deutsche Referenzversion des 7-Bit-Code) abweichend von Absatz 1 verwendet werden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.1.2	Seite: 9	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Allgemeines - Dateiname				

(1) Der Dateiname ist wie folgt aufzubauen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellenanzahl	Stellen von -bis	Inhalt / Erläuterungen
1	lfd. Nummer der Lieferung	3	1-3	Aufsteigende Nummer für jede Lieferung, die in einem Kalenderjahr erstellt wurde, beginnend mit 001 für jedes Kalenderjahr.
2	lfd. Nummer der Dateien innerhalb einer Lieferung	4	4-7	Aufsteigende Nummer für jede übermittelte Datei innerhalb einer Lieferung
3	Erstellungsjahr	1	8	Format: J Einzutragen ist die letzte Ziffer des Jahrgangs, in dem die Datei erstellt wurde. Beispiel: Für den Abrechnungsmonat 12/98 wird die Lieferung im Januar 1999 erstellt. Als Jahr ist im Dateinamen 9 anzugeben.
4	Klassifikation	3	9 - 11	Eintrag = "IMG" für Vorlaufdatei "TIF" für Imagedatei

(2) Der Dateiname ist generell in Großbuchstaben anzugeben.

(3) Mit Rücksichtnahme auf die Erstellung unter DOS ist ein Dezimalpunkt vor der Klassifikation zulässig.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.1.3	Seite: 10	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Allgemeines - Komprimierung				

- (1) Solange genormte und herstellerunabhängige Komprimierungsverfahren nicht vorhanden sind, wird auf die Komprimierung verzichtet.
- (2) Abweichende Vereinbarungen sind zwischen der absendenden und annehmenden Stelle zulässig.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.2	Seite: 11	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Datenfernübertragung				

(1) Es ist das Verfahren zur Datenfernübertragung nach der Anlage 1, Technische Anlage, anzuwenden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.3	Seite: 12	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Datenträger				

- (1) Als Datenträgermedien sind Magnetbandkassetten, DAT-Kassetten, Video-8-Kassetten, CD-ROM und Disketten zulässig.
- (2) Magnetbandkassetten müssen in ihren technischen Eigenschaften DIN 66211, Teil 1 und 2 sowie DIN 66212 entsprechen. Es sind 1/2 Zoll-Kassetten mit einer Bandbreite von 12,7 mm und 18 oder 36 Spuren zu verwenden, vorzugsweise Tape-C1. Die Aufzeichnungsdichte beträgt 1491 Datenbytes/mm entsprechend DIN ISO 9661. Der Aufzeichnungscode ist nach DIN 66004 zu verwenden.
- (3) DAT-Kassetten müssen in ihren technischen Eigenschaften dem DDS 2 - Format (Digital date Storage) entsprechen. Es sind DAT-Kassetten mit 4 mm Bandbreite zu verwenden. Sofern keine technischen Schwierigkeiten auftreten, können auch DAT-Kassetten im DDS1-Format verwendet werden.
- (4) Video-8-Kassetten müssen in ihren technischen Eigenschaften dem 8500-Format der ECMA (European Computer Manufacturing Association) entsprechen. Es sind Video-8-Kassetten mit 8 mm Bandbreite zu verwenden.
- (5) Zusammengehörige Kassetten sind gemeinsam zu übermitteln. Eine Komprimierung auf Hardwareebene ist nicht zulässig.
- (6) Recordable-CD-ROMs sind mit 12 cm Durchmesser gemäß ISO-9660 Standard und einer Datenkapazität von 650 MB zu verwenden. Es dürfen sich mehrere Dateien auf einer CD-ROM befinden. Eine Datei darf sich nur über eine CD-ROM erstrecken. Auf der CD-ROM dürfen keine Unterverzeichnisse eingerichtet werden. Alle auf der CD-ROM befindlichen Dateien müssen sich im Wurzelverzeichnis befinden.
- (7) Disketten müssen DOS-formatiert sein ohne gefüllten Bootsektor. Es werden 3 1/2 Zoll-Disketten (1,44 MB) akzeptiert. Jede Diskette ist mittels eines Virus-Prüfprogramms durch den Absender zu prüfen.
- (8) Das absendende System muß nach jedem Segment zusätzlich das Steuerzeichen CR/LF (carriage return, line feed) als Segmentbegrenzer verwenden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.3.1	Seite: 13	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Datenträger - Kennsätze und Dateianordnung				

- (1) Für die Datenübermittlung auf Magnetbandkassetten sind die Kennsätze nach DIN 66229 -A (Ausbaustufe) zu verwenden (VOL 1, HDR 1, HDR 2, ETR 1, STR 1, EOF 1, EOY 1, EOY 2).
- (2) Für die Datenträger nach Abs. 1 ist das Satzformat "D" (variable Satzlänge) zu verwenden.
- (3) Für die Datenübermittlung auf Disketten und CD-ROM sind keine Kennsätze zu verwenden.
- (4) Für die Video-8-Kassetten und DAT-Kassetten sind die Kennsätze des TAR-Hilfsprogramms des UNIX-Betriebssystems (System V) zu verwenden.
- (5) Bei der Datenübermittlung auf Datenträgern wird jedes Segment einer Vorlaufdatei als physischer Einzelsatz dargestellt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.3.2	Seite: 14	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Datenträger - Transportsicherung				

(1) Die Datenträger sind mit Etiketten zu versehen, aus denen Name, Adresse, Institutionskennzeichen, Datenträgerkennzeichen (z.B. Bandnummer) des Absenders, Code nach Abschnitt 4.1.1 und das Wort "Imagedatei" sowie die laufende Nummer der Lieferung nach Abschnitt 4.1.2 Abs. 1 Nr. 1 ersichtlich sind. Unmittelbar nach der Erstellung des Datenträgers ist der Schreibschutz zu aktivieren.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 4.3.3	Seite: 15	Stand: 01.05.1999
Übermittlungsarten Datenträger - Dokumentation				

(1) Für den Datenträgeraustausch werden Transportbegleitzettel in Anlehnung an die DIN 31 632 verwendet. Eine Durchschrift/Kopie des Begleitzettels ist dem Empfänger mit gleicher Post zuzusenden.

(2) Der Transportbegleitzettel hat die folgenden Mindestinhalte zu umfassen:

- Überschrift = Datenträgerbegleitzettel
- Datenübermittlungsverfahren = Sonstige Leistungserbringer (SLE)
- Verwendeter Code nach Abschnitt 4.1.1
- Absendername und Anschrift inkl. IK des Absenders
- Empfängername und Anschrift inkl. IK des Empfängers
- Inhalt der Lieferung = IMAGE
- Anzahl der Dateien
- Gesamtanzahl der Datenträger des Übermittlungsarchivs
- Betriebssystem, mit dem der Datenträger erstellt wurde (optional)
- Blockungsfaktor
- Art des Datenträgers
- Bandnummer des 1. - n. Datenträgers
- Erstellungsdatum
- Datum/Unterschrift
- Name und Telefonnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin
- Abrechnungsmonat/-jahr

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.1	Seite: 16	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Allgemeines				

- (1) Der Austausch der Daten erfolgt auf der Basis des TIFF-Standards der Firma Aldus Cooperation in der Version 6 vom Juni 1993.
- (2) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen eines Übermittlungsarchivs.
- (3) Ein Übermittlungsarchiv beinhaltet folgende Dateitypen:
- Vorlaufdatei
 - Imagedatei
- (4) Innerhalb eines Übermittlungsarchivs ist die Vorlaufdatei nur einmal vorhanden. Die Vorlaufdatei beinhaltet alle Informationen über Absender, Zeitraum, Empfänger und Inhalt.
- (5) Imagedateien sind innerhalb eines Übermittlungsarchivs n-mal vorhanden. Jede Imagedatei enthält die Daten von maximal 1000 Images.
- (6) Je Imagedatei ist eine Nachricht (Segmente UNH bis UNT) zu bilden.
- (7) Bei einem Wechsel des Institutionskennzeichens der Krankenkasse (im Segment UNH) ist eine neue Imagedatei mit dazugehörigen UNH-/UNT-Segmenten zu bilden.
- (8) Die Eindeutigkeit der Imagedatei wird durch die Angaben im Dateinamen sichergestellt.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.2.1	Seite: 17	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Dateiaufbau - Vorlaufdatei				

(1) Die Nachricht (Datei) wird von Servicesegmenten eingeschlossen. Dies ist vergleichbar mit Vor- und Nachlaufsätzen. Die Vor- und Nachlaufsätze sind entsprechend den Abschnitten 5.1 ff der Anlage 1, Technische Anlage aufzubauen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.3	Seite: 18	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Nachrichtentypen				

(1) Folgende Nachrichtentypen sind zu verwenden:

Nachrichtentyp	Version	gültig ab	gültig bis	Erläuterung
SLAT	01	1.2.1999		Beschreibung des Übermittlungsarchivs
SLDT	01	1.2.1999		Beschreibung der Imagedateien innerhalb eines Übermittlungsarchivs

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.4.1	Seite: 19	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Nachrichtenstrukturen - Nachrichtentyp SLDT				

(1)Version 1:

Seg- ment- bez.	Hiera- chie- ebene	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Wie- derho- lungs- bezug	Erläuterung
REC	3.1	K	Nutz- daten	1	Nachricht	Segment dient als Referenz auf eine Rechnung auf die sich die Lieferung bezieht. Zwischen Absender und Empfänger kann bilateral die Verwendung des Segments vereinbart werden.
SWD	3.1	M	Nutz- daten	1 N	Datei je Nach- richt	Das Segment enthält die Daten für die Beschei- bung der Imagedatei.
SWI	3.1.1	M	Nutz- daten	1 N	Image Datei	Das Segment definiert die Position des einzelnen Image innerhalb einer Datei.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.4.2	Seite: 20	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Nachrichtenstrukturen - Nachrichtentyp SLAT				

(1)Version 1:

Seg- ment- bez.	Hiera- chie- ebene	Seg- ment- art	Seg- ment- typ	max. Wie- derho- lungs- faktor	Wie- derho- lungs- bezug	Erläuterung
SWA	3.1	M	Nutz- daten	1	Nachricht	Das Segment enthält die Daten für die Beschei- bung des Übermittlungsarchivs.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.5.1	Seite: 21	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Segmentverzeichnis - Servicesegmente				

(1) Es ist der Aufbau der Servicesegmente nach Abschnitt 5 der Anlage 1, Technische Anlage, in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.5.2	Seite: 22	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Segmentverzeichnis - Nutzdatensegmente				

Seg- ment	Datenelementbezeichnung	Anz. Stell.	Dez. Stell.	Feld- Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
REC	Aufbau entsprechend Abschnitt 5.3.2.1 der Anlage 1, Technische Anlage in der jeweils gültigen Version des Nachrichtentyps SLGA					REC-Segment des Nachrichtentyps SLGA

Seg- ment	Datenelementbezeichnung	Anz. Stell.	Dez. Stell.	Feld- Typ	Feld- Art	Inhalt/Erläuterungen
SWA	Verwaltungsdaten Ü- bermittlungsarchiv	3		AN	M	= SWA
	Anzahl Dateien	..5		N	M	Anzahl der Dateien im Übermittlungsarchiv
	Erstellungsdatum	8		N	M	Format = JJJJMMTT bezogen auf das Übermittlungsarchiv. Es ist das Datum der Bereitstellung an- zugeben.
	Anzahl Datenträger	..2		N	M	
	Anzahl Imagedateien	..4		N	M	Anzahl Imagedateien innerhalb des Archivs

Seg- ment	Datenelementbezeichnung	Anz. Stell.	Dez. Stell.	Feld- Typ	Feld- Art	Inhalt/Erläuterungen
SWD	Verwaltungsdaten Imagedatei	3		AN	M	= SWD
	Dateiname Image	11		AN	M	Dateiname der Imagedatei des Übermitt- lungsarchivs nach Abschnitt 4.1.3. Ein Dezimalpunkt bei Erstellung unter DOS ist jedoch nicht anzugeben
	Erstellungsdatum	8		N	M	Format = JJJJMMTT
	ID-Krankenkasse	9		N	M	IK der Stelle, die die Daten auf Seiten der Krankenkassen verwaltet
	Anzahl Images	..4		N	M	Anzahl Images in der Datei
	Dateigröße	..10		N	M	Dateigröße in Byte

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.5.2	Seite: 23	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Segmentverzeichnis - Nutzdatensegmente				

Seg- ment	Datenelementbezeichnung	Anz. Stell.	Dez. Stell.	Feld- Typ	Feld- Art	Inhalt / Erläuterungen
SWI	Verwaltungsdaten Image	3		AN	M	= VWI
	Imagename	.. 45		AN	M	Imagebezeichnung entsprechend Aufbau der Belegnummer nach § 4 der Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit Sonstigen Leistungserbringern sowie Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301 a SGB V) in der jeweils gültigen Fassung. Schlüssel lt. Abschnitt 8.2.1 dieses Anhan- ges (die Belegnummer muß identisch sein mit der nach der Anlage 1, Technische Anlage, im Segment INV gemeldeten Re- chungs- und Belegnummer)
	Position	..12		N	M	Position des Images innerhalb der Datei in Byte, errechnet ab Dateibeginn (Offset)

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.6.1	Seite: 24	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Aufbau Imagedatei - Allgemeines				

- (1) In einer Imagedatei sind maximal 1000 Images zu speichern.
- (2) Die Datei beginnt mit einem 8-Byte-Datei-Header. Am Ende des Headers befindet sich ein Zeiger, der auf das erste Image (IFD= Image File Directory) zeigt. Das IFD enthält alle Kenndatensätze zur Beschreibung eines Images. Am Ende eines IFD befindet sich der Zeiger, der auf das nächste IFD verweist.
- (3) Alle verwendeten Zeiger definieren eine Byte-Position. Sie wird errechnet vom Beginn der Datei. Der letzte Zeiger hat den Wert 0000.
- (4) Die binären Imagedaten (Bildinformationen) werden außerhalb des IFD innerhalb der Datei abgelegt. Vom IFD zeigt ein Zeiger auf diese Daten.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.6.2	Seite: 25	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Aufbau Imagedatei - Datei-Header				

Feldbezeichnung	Stellen von- bis	Anz. Stellen	Dez. Stellen	Feld- Typ	Feld- Art	Bemerkungen
						TIFF Dateiheader
Byte-Sequenz	0-1	2		B		'II' = Hex. 4949 für 'little-endian' Format
Kennzeichen	2-3	2		B		Ein Kennzeichen für TIFF-Dateien mit der Nummer '42' = Hex. 002A
Zeiger	4-7	4		B		Ein Pointer, der auf den ersten Dateieintrag weist.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.6.3	Seite: 26	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Aufbau Imagedatei - Aufbau IFD				

- (1) Ein IFD enthält alle Kessätze (TAG) eines Image. Alle TAG sind 12 Byte lang und haben eine laufende Nummer als Identifikationsmerkmal. Die TAG sind innerhalb des IFD aufsteigend sortiert einzutragen. Alle nachfolgenden TAG müssen je Image einmal vorkommen.
- (2) Die TAGs sind Sätze mit fester Satzlänge von 12 Byte Länge, die einem festen Aufbau unterliegen. Die ersten beiden Bytes enthalten die Nummer des TAGs, die Byte 3-8 spezifizieren den Typ und die Anzahl der Felder der Nutzdaten. Wann immer die Nutzdaten in den Bytes 9-12 Platz finden, werden sie dort abgelegt. Im anderen Fall wird ein Pointer (Zeiger) auf die (längeren) Daten gespeichert.
- (3) Die binären Imagedaten werden nach CCITT Group IV komprimiert (Huffman-Algorithmus).
- (4) Das IFD ist wie folgt aufzubauen:

Tag-Bezeichnung	TAG	Feld-art	Inhalt	Beschreibung
Anzahl Einträge		M		Keine Tag-Nr. Es ist die Anzahl der TAGs als 2-Byte-Integer-Wert vor dem ersten TAG eines IFD anzugeben.
Image Width	256	M	*1	Anzahl der Reihen für die Pixelinformationen (Strips)
Image Length	257	M	*	Anzahl der Zeilen (Scanlines)
Compression	259	M	4	4= CCITT Group 4 Komprimierung
Photometric Interpretation	262	M	0	Alle Bilder sollen schwarz auf weiß sein (Wert=0); d.h. Hintergrund-Pixel werden als 0 kodiert.
Fill Order	266	M	1 oder 2	Dieses TAG legt die Reihenfolge der Bits im Byte fest. 1 = von oben links nach unten rechts 2 = von unten rechts nach oben links
Document Name	269	M	*	Der Name des Dokumentes entsprechend Anlage 1 Nr. 5
Strip Offsets	273	M	*	Abstand der Strip-Datensätze in Byte in der Datei
Orientation	274	M	1	Die Orientierung des Images wird mit dem Default-Wert '1' verbindlich vorgeschrieben, d.h. die erste Reihe ist die oberste Reihe und die ersten Spalte ist an der linken Seite

1* = Vom Programm einzutragende Werte.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 5.6.3	Seite: 27	Stand: 01.05.1999
Austauschformate Aufbau Imagedatei - Aufbau IFD				

Tag-Bezeichnung	TAG	Feld- art	Inhalt	Beschreibung
Rows Per Strip	278	M	2**32-1	Anzahl der Zeilen je Datensatz für Pixelinformationen. Aus Performancegründen wird der Default-Wert '2**32-1' (d.h. 1 Strip) verbindlich vorgeschrieben.
Strip Byte Counts	279	M	*	Definiert die Länge eines jeden Strip-Datensatzes in Byte
Xresolution	282	M	=> 200	Die Anzahl der Pixel einer Einheit (Zoll) in x-Richtung
Yresolution	283	M	=> 200	Die Anzahl der Pixel einer Einheit (Zoll) in y-Richtung
Resolution Unit	296	M	2	Definiert die Einheit für die Variablen x/yResolution in Zoll (=2)
Page Number	297	M	*	Die Seitenr., falls ein Dokument aus mehreren Seiten besteht. Die erste Seite ist 0.
Date Time	306	M	*	Datum und Uhrzeit der Entstehung des Image in JJJ:MM:TT HH:MM:SS
Artist	315	K	*	IK-Nr. des Abrechners (SLE oder Abrechnungsstelle). Angabe nur erforderlich, wenn abweichend vom Inhalt des TAG „269 (Document Name)“.
Next IFD Offset		M		Zeiger auf das nächste Image. Wenn dieser Wert = 0 ist, dann ist das Ende der Datei erreicht. Dieser Datensatz hat keine TAG-Nr.
Privat-Tag	=> 32768	K		TAG zur freien Verfügung des Imageerstellers. Eine Auswertung durch den Imageempfänger ist nicht vorzusehen.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 6	Seite: 28	Stand: 01.05.1999
Fehlerverfahren				

(1) Nach der Datenübermittlung werden die Datenträger und die Datensätze durch den Empfänger geprüft. Die Prüfung erfolgt in folgenden Abstufungen:

Stufe	Inhalt
1	- Lesbarkeit des Datenträgers - Zulässigkeit der Kommunikationsbeziehung - Vollständigkeit der Lieferung - Korrekte Reihenfolge der Lieferung
2	- Archivaufbau - Dateiaufbau - Segmentaufbau - Syntax der Datenelemente - Vollständigkeit TAG je Image - Syntax der TAG - Existenz der Binärdaten
3	- Zulässige Verwendung der Schlüssel - Schlüsselaufbau

(2) Werden bei den Prüfungen nach den Stufen 1 bis 3 Mängel festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme und Weiterverarbeitung der Daten beeinträchtigen, so wird grundsätzlich die beanstandete Datei innerhalb des Übermittlungsarchivs abgewiesen.

(3) Der Absender ist unverzüglich mittels eines Fehlerprotokolls über die Abweisung der Datei zu unterrichten. Er ist seinerseits verpflichtet, die Fehler zu berichtigen und alle Daten der abgewiesenen Datei nach Korrektur erneut zu übermitteln.

(4) Das Fehlerprotokoll wird dem Absender in Papierform übermittelt. Zusätzlich ist/sind der/die Originaldatenträger unverändert zurückzusenden.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 7	Seite: 29	Stand: 01.05.1999
Annahmestellen				

- (1) Die zu übermittelnden Daten werden den Annahmestellen der Krankenkassen zugeleitet.
- (2) Die Annahmestellen der Krankenkassen werden den übermittelnden Stellen von den Krankenkassen, deren Landesverbänden oder deren Spitzenverbänden mitgeteilt.
- (3) Es sollte angestrebt werden, Annahmestellen je Bundesland je Krankenkassenart auf eine Stelle zu beschränken.

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 8.1	Seite: 30	Stand: 01.05.1999
Schlüsselverzeichnisse / Informations- strukturdaten				
Fehlernummernverzeichnis				

(1)Fehlernummernverzeichnis

Das Fehlernummernverzeichnis ist in der Anlage 1, Technische Anlage festzulegen..

Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V	Anhang 4 zur Anlage 1 Imageverfahren	Abschnitt 8.2.1	Seite: 31	Stand: 01.05.1999
Schlüsselverzeichnis- se/Informationsstrukturdaten Schlüsselverzeichnis - Imagename				

Schlüsselbezeichnung:	Imagename
Schlüsselbeschreibung:	Imagebezeichnung entsprechend Aufbau der Belegnummer nach § 4 der Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit Sonstigen Leistungserbringern sowie Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301 a SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.
Schlüsselgröße (Stellenanzahl):	45

Stellen	Inhalt	Bemerkung
4	Abrechnungsjahr	
2	Abrechnungsmoat	mit führender Null
20	Rechnungsnummer	Rechnungsnummer aus zugehörigem SLGA Nachrichtentyp
10	Belegnummer	Eindeutige Belegnummer innerhalb der Rechnung
9	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt	- Institutionskennzeichen des Sonstigen Leistungserbringers oder des Rechnungsstellers